

Information für Auszubildende, Studierende und Schüler: „Hartz-IV-Zuschuss“ zur Miete seit Jahresbeginn möglich

Bekommen Sie als Schüler/in oder Student/in BAföG? Oder beziehen als Auszubildende/r Ausbildungsbeihilfe (BAB) von der Arbeitsagentur? Dann steht Ihnen unter Umständen ein „Hartz-IV-Zuschuss“ zu Ihren Wohnungskosten (Miete und Heizung) zu. Wer kann den Wohnkostenzuschuss bekommen und welche Bedingungen müssen erfüllt sein? Darüber informiert dieses Info-Blatt.

Ich bin weder arbeitslos noch beziehe ich ALG II?

Das wichtigste vorneweg:

Zwar steht der neue, seit dem 1. Januar 2007 mögliche Wohnkostenzuschuss im Hartz-IV-Gesetz, in dem das Arbeitslosengeld (ALG) II geregelt ist.

Um den Zuschuss zu bekommen, müssen Sie aber gar

- nicht arbeitslos gemeldet sein und auch
- nicht ALG II beziehen!

Eigentlich sind alle Schüler, Studierende und Auszubildende von „Hartz-IV-Leistungen“ ausgeschlossen, wenn sie „dem Grunde nach“ eine Ausbildungsförderung wie BAföG oder BAB bekommen können. „Dem Grunde nach“ heißt: Ausgeschlossen sind beispielsweise auch Studierende, die faktisch kein BAföG bekommen, weil die Eltern „zuviel“ verdienen. Der Ausschluss von Hartz-IV-Leistungen gilt bereits, wenn die Ausbildung „im Prinzip“ förderungsfähig ist.

Es gibt nur einige wenige Ausnahmen. *Wenn Sie unsicher sind, ob Sie dazu gehören, dann lesen sie insbesondere auch den letzten Teil dieses Infos.*

An diesem grundsätzlichen Ausschluss ändert sich nichts: Auch zukünftig können „förderungsfähige“ Schüler, Studierende und Auszubildende kein ALG II bekommen.

Aber der neue Wohnkostenzuschuss steht genau diesen ausgeschlossenen Gruppen zu, er ist quasi eine Art Notnagel und Notbehelf.

Welche Bedingungen muss ich erfüllen?

Der Zuschuss ist kein Almosen. Wenn Sie bestimmte Bedingungen erfüllen, dann haben Sie

einen Rechtsanspruch auf den Wohnkosten-Zuschuss:

- Sie müssen tatsächlich BAföG oder BAB oder Ausbildungsgeld (für behinderte Auszubildende) beziehen.
- Bei Ihnen müssen tatsächlich Wohnkosten (Miete und Heizung) anfallen.
- Ihre realen Wohnkosten sind höher als der Betrag, der in Ihrer Ausbildungsförderung fürs Wohnen vorgesehen ist (Studierende, die bei Eltern wohnen erhalten z.B. mit ihrem BAföG nur 44 € für Wohnkosten).

Sie müssen alle diese drei Bedingungen erfüllen, um „ein/e Kandidat/in“ für den Wohnkostenzuschuss nach Hartz IV zu sein.

Und: Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die Ämter auch noch zusätzlich Ihr Einkommen und Vermögen prüfen – also die beim ALG II übliche **Bedürftigkeitsprüfung** machen. Den Wohnkostenzuschuss zahlen die Ämter nur, wenn Sie (fiktiv) auch einen Anspruch auf ALG II hätten.

Diesem Info ist ein Schema angehängt, das zeigt, wie diese Einkommensprüfung geht.

Wir halten diese „Bedürftigkeitsprüfung“ eigentlich für abwegig und nicht im Sinne des Erfinders, denken aber, dass sie – leider – laut den Vorgaben im Gesetz zulässig ist.

Von dem neuen Zuschuss können profitieren:

- Auszubildende, die BAB beziehen und im eigenen Haushalt wohnen, bei denen die BAB aber die Kosten für Unterkunft und Heizung nicht ausreichend berücksichtigt. Dies gilt auch für Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die BAB beziehen.
- Schüler, die Schüler-BAföG beziehen (mit eigenem Haushalt oder im Haushalt der Eltern) und die nicht ausnahmsweise sowie so einen regulären Anspruch auf ALG II haben (siehe unten).
- Studierende, die BAföG beziehen, bei ihren Eltern wohnen und Kosten für die Unterkunft und Heizung beisteuern müssen, (weil die Eltern den auf das studierende Kind entfallenden Wohnkostenanteil nicht tragen können, insbesondere wenn sie selbst ALG II beziehen).

- Behinderte Auszubildende, die Ausbildungsgeld von der Arbeitsagentur bekommen.

Bitter aber wichtig zu wissen:

- Studierende, die nicht mehr bei den Eltern sondern im eigenen Haushalt leben, haben leider keinen Anspruch auf den Wohnkostenzuschuss.

Und wie hoch ist der Wohnkosten-Zuschuss nun genau?

Diese Frage ist leider nicht in einem Satz zu beantworten. Die Ämter gehen so vor: Als erstes rechnen sie aus, was Ihnen an ALG II zustehen würde:

Regelleistung 14 bis 24 Jahre:	276 €
Regelleistung „Alleinstehende“ und ab 25 Jahre:	345 €

Plus angemessene „Warmmiete“

Davon wird dann Ihr Einkommen (BAB oder BAföG sowie Kindergeld oder sonstiges Einkommen) abgezogen.

Die Differenz wird dann als Wohnkostenzuschuss ausgezahlt.

(Siehe auch das Schema zur Einkommensprüfung im Anhang)

Wo stelle ich den Antrag?

Wie ist das Verfahren?

Zuständig für den Antrag ist das Amt, das auch das ALG II auszahlt. Im Regelfall sind das die so genannten ARGEN (= Arbeitsgemeinschaften aus Kommune und der Arbeitsagentur, dem früheren Arbeitsamt). Diese ARGEN haben sich zum Teil sehr unterschiedliche Namen wie etwa „Job-Center“ oder „Arbeit plus“ gegeben.

Am besten rufen Sie die Arbeitsagentur an, wenn sie unsicher sind. Fragen Sie, welche Stelle an ihrem Ort für das ALG II zuständig ist. Diese Stelle muss auch ihren Antrag auf den Wohnkostenzuschuss bearbeiten.

Erste Hürde: Zunächst würde das Amt prüfen, ob ihre Wohnkosten nach den Hartz-IV-Spielregeln „angemessen“ sind. Denn bezuschusst werden nur die angemessenen Unterkunftskosten. Die Obergrenzen für angemessene Unterkunftskosten (Miete und Heizung) sind nicht bundeseinheitlich sondern werden von jeder Kommune selbst (und sehr unterschiedlich) festgesetzt.

Zweiter Stolperstein: Unklar und umstritten ist, ob das Amt ihren Antrag mit der Begründung ablehnen darf, sie könnten sich ja einen Nebenjob suchen und aus dem Verdienst die Miete bezahlen. Im Gesetzestext steht davon nichts. Dort ist nur von einem Zuschuss an Auszubildende „für ihre ungedeckten angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung“ die Rede. Allerdings wird in der Gesetzesbegründung auf eigene Verdienstmöglichkeiten verwiesen.

Wir empfehlen im Zweifelsfall lieber einen Antrag zu viel als zu wenig zu stellen!

Wichtig: Wie beim ALG II gilt auch für den Wohnkostenzuschuss: Unter 25-Jährige, die umziehen wollen, müssen sich den Umzug vorab vom Amt genehmigen lassen, wenn sie den Zuschuss für die neue Wohnung beanspruchen wollen.

Besteht ein Anspruch auf den Wohnkostenzuschuss, dann wird dieser nicht als Darlehen, sondern tatsächlich als Zuschuss gewährt, der später nicht zurückgezahlt werden muss.

Wie bereits erwähnt, gibt es einige wenige Ausnahmefälle, in denen „Auszubildende“ doch regulär ALG II beziehen können. Das ALG II ist dann vorrangig.

Wann ist ausnahmsweise ein Bezug von ALG II möglich?

Es gibt sechs Ausnahme-Fälle, in denen ein „normaler“ Bezug von ALG II möglich ist:

1. Nimmt die Ausbildung die Arbeitskraft im Allgemeinen nicht voll in Anspruch und ist der Antragsteller deshalb von Leistungen nach dem BAföG ausgeschlossen, dann ist die Gewährung von ALG II möglich. Die entsprechende Entscheidung über den Förderausschluss nach dem BAföG trifft die örtliche BAföG-Stelle. So ist die Ausbildung an einer Abendrealschule lediglich in den letzten zwei Schulhalbjahren, die Ausbildung an einem Abendgymnasium lediglich in den letzten drei Schulhalbjahren dem Grunde nach dem BAföG förderungsfähig.

2. Beim Besuch weiterführender allgemein bildender Schulen oder Berufsfachschulen (einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung) ab Klasse 10 sowie von Fach- und Fachoberschulen, welche keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzen, besteht nur dann ein Anspruch auf BAföG, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und:

- von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende, zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist (tägliche Hin- und Rückfahrt über 2 Stunden), oder
- verheiratet ist oder war, oder
- mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Wer an dieser Hürde scheitert und somit nicht BAföG-berechtigt ist, kann ALG II bekommen.

Beispiel: Eine ledige Schülerin ohne Kind hat bereits eine eigene Wohnung und besucht die 13. Klasse eines Gymnasiums. Da sie das Gymnasium aber auch von der Wohnung der Eltern aus in 30 Minuten erreichen könnte, hat sie keinen Anspruch auf BAföG. Deshalb ist aber wiederum ein Anspruch auf ALG II möglich.

3. Ähnliches gilt auch für Auszubildende. Einen Anspruch auf ALG II können Auszubildende haben, die nur deshalb kein BAB bekommen

- weil sie noch bei den Eltern (bzw.) einem Elternteil leben oder
- wenn sie eine eigene Wohnung haben obwohl sie die Ausbildungsstätte auch von der Wohnung der Eltern in einer angemessenen Zeit erreichen können und weder volljährig, noch verheiratet sind oder waren und auch nicht mit einem Kind zusammen leben.

4. Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und deren BAföG-Bedarf auf 192 € festgesetzt ist.

5. TeilnehmerInnen an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme, die bei den Eltern wohnen und deren BAB-Bedarf auf 192 € festgesetzt ist.

6. Wird ein Studium unterbrochen und entfällt dadurch der Anspruch auf BAföG, dann kann ebenfalls ein Anspruch auf ALG II bestehen.

In den genannten Ausnahmefällen ist ein Bezug von ALG II möglich. Um tatsächlich ALG II beziehen zu können, muss man natürlich auch noch die „Bedürftigkeitsprüfung“ meistern.

Weitere Informationen zum ALG II bietet der Ratgeber „Tipps und Wissen für Betroffene“ sowie zahlreiche Infoblätter der KOS:

www.erwerbslos.de.

Anhang: Schema zur Einkommensprüfung (Vereinfachte Darstellung)

„Logik“:

- Vorhandenes Einkommen und Ihr „Bedarf“ (= das, was Ihnen an ALG II zustehen würde) werden gegenüber gestellt.
- Vom Einkommen können einige Freibeträge abgesetzt werden, also abgezogen werden.
- Das eigene Einkommen muss unter dem „Bedarf“ liegen.

1. Bedarf	
ALG-II-Regelleistung 14-24 Jahre <i>oder</i>	276 €
ALG-II-Regelleistung für Alleinstehende und ab 25 Jahre	345 €
Plus „Warmmiete“ (soweit angemessen)	
= Bedarf insgesamt	
2. Einkommen (Netto, also nach Abzug von Steuern und Sozialabgaben, sofern diese anfallen)	
• BAB	
• Ausbildungsvergütung	
• BAföG	
• Kindergeld	
• „Nebenjob“	
• Sonstiges	
•	
Einkommen insgesamt	

Bitte wenden!

Übertrag: Einkommen insgesamt		
3. „Einkommensbereinigung“ („Freibeträge“ abziehen)		
„immer“: Pauschale für Versicherungen (Bedingung: volljährig oder minderjährig und nicht mit Erwachsenen in einer Bedarfsgemeinschaft lebend)	minus	30 €
Nur bei „Erwerbsarbeit“ (Ausbildungsvergütung, „Nebenjob“ zum Studium) Grundpauschale	minus	100 €
Zusätzlicher Freibetrag (20 % vom <i>Bruttoverdienst</i> zwischen 100 und 800 €. <i>Beispiel: Bruttoverdienst = 300 €, zusätzlicher Freibetrag = 40 €. [300 minus 100 =200. Davon 20 %]</i>)	minus	___ €
Nur bei BAföG: 20 % vom BAföG-Regelbedarf (333 €) als zweckbestimmte Einnahme (für die Ausbildung)	minus	67 €
4. Anrechenbares Einkommen (Einkommen nach Bereinigung, nach Abzug der Freibeträge)		
5. und Schluss		
Vergleich: Was ist höher? Der Bedarf oder das anrechenbare Einkommen?		
Die Ämter gewähren den Wohnkostenzuschuss nur, wenn das anrechenbare Einkommen unter dem Bedarf liegt.		
Die Höhe des Wohnkostenzuschusses entspricht dann dem Differenzbetrag.		